

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.04.2004

Geschäftszahl

2004/07/0017

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/07/0085 B 28. Juli 1994 RS 1

(Hier: Stellung eines Mitbeteiligten iSd § 21 VwGG)

Stammrechtssatz

Bei einem nach § 138 Abs 1 WRG aus öffentlichen Interessen ergangenen wasserpolizeilichen Auftrag kommt außer dem zu Verpflichtenden niemandem Parteistellung zu (Hinweis Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht, Randzahl 16 zu § 138 WRG 1959).